

BEKANNTMACHUNG

24. Nachtrag zur Satzung der SKD BKK (vom 1. Januar 2014)

Artikel I

1. § 13k wird neu eingefügt:

§ 13k Förderung der digitalen Gesundheitskompetenz

Die BKK gewährt ihren Versicherten als Sachleistung Leistungen zur Förderung des selbstbestimmten gesundheitsorientierten Einsatzes digitaler oder telemedizinischer Anwendungen und Verfahren auf der Grundlage der Festlegungen des Spitzenverbands Bund der Krankenkassen nach § 20k Abs. 2 SGB V in der jeweils aktuellen Fassung. Die Leistungen sollen dazu dienen, die für die Nutzung digitaler oder telemedizinischer Anwendungen und Verfahren erforderlichen Kompetenzen zu vermitteln. Sofern eine Leistung im Einzelfall nicht als Sachleistung zur Verfügung gestellt werden kann, gewährt die BKK einen einmaligen jährlichen Zuschuss je Versicherten in Höhe von maximal 100 EUR, jedoch nicht mehr als die tatsächlich angefallenen Kosten.

2. § 15 wird geändert:

§ 15 Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten der Versicherten

(6) Gemeinsame Bestimmungen zu den Bonusprogrammen für Erwachsene und Kinder

Die Erfüllung der Voraussetzungen wird vom Arzt bzw. Anbieter der Leistung in den Bonusheften bestätigt. Kosten, die Versicherten durch das Führen der Bonushefte entstehen, sind nicht erstattungsfähig.

Die Boni werden spätestens nach Ablauf eines Kalenderjahres gezahlt, wenn die Voraussetzungen durch Vorlage der Bonushefte vollständig nachgewiesen wurden.

~~Auszahlungsvoraussetzung für die Boni nach den Absätzen 2 und 4 ist ein ungekündigtes Versicherungsverhältnis zum Zeitpunkt der Antragstellung.~~

Die Boni nach den Absätzen 3 und 5 können parallel in Anspruch genommen werden.

Die Boni nach den Absätzen 3 bis 5 sind durch den gesetzlichen Vertreter zu beantragen und werden an diesen ausgezahlt.

Artikel II

Inkrafttreten

1. Der Verwaltungsrat der SKD BKK hat den 24. Nachtrag zur Satzung der SKD BKK in einer schriftlichen Abstimmung beschlossen.
2. Der 24. Nachtrag zur Satzung der SKD BKK tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schweinfurt, 10.12.2021

gez. Dr. Muharrem Cinar
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat im schriftlichen Verfahren beschlossene 24. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 SGB V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 SGB IV genehmigt.

Bonn, den 4. Januar 2022
213-59217.0-314/2014

Bundesamt für Soziale Sicherung
im Auftrag
Domscheit

Aushang am 11.01.2022 bis 10.02.2022